

# Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens

(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Polling folgende Kindergartengebührensatzung:

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

## §2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## §3

### Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

## §4

### Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt 0,90€/Belegungsstunde. Geschwisterermäßigung 50%.

Pro Monat und Kind werden 3,00€ Spielgeld erhoben.

Pro Mittagessen werden 2,50€ erhoben.

Für die Busaufsicht werden 10,00€/Monat erhoben.

## §5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 04.05.1982 außer Kraft.

Polling, den 28.11.2011

Gemeinde Polling

Helmut Böhm  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 28.11.2011 in der Verwaltung der Gemeinde zur  
Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge  
wurden am 25.11.2011 angeheftet und am 30.12.2011 wieder abgenommen.

Polling, 24.11.2011

Böhm  
1.Bürgermeister